

Leitung der BV 10  
Herr Sand  
BV-Verwaltungsleiter  
BV10  
Frankfurterstr.231  
40595 Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.08.2015

## Änderungsantrag zu Top 6.11: Resolution

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Sievers,

immer wieder versuchen Personen und Parteien die Versammlungs- oder Meinungsfreiheit zu beschränken oder die elementare Grundsätze auszuhölen. Dies geschieht z.B. durch die Verhinderung von Kundgebungsspaziergängen, aber auch durch Resolutionen, die am eigentlichen verfassungsrechtlichen Bestand kratzen. Jüngst mussten wir in Garath erleben, wie eine angemeldete Kundgebung unserer Partei teilweise rechtswidrig behindert wurde. Gegendemonstranten, zu denen auch zahlreiche linksextreme Organisationen gehörten, nahmen das Recht in ihre eigenen Hände und blockierten unzulässig den Demonstrationsspaziergang. Zudem wurde wahrheitswidrig behauptet, die öffentlichen Kundgebungen würden sich gegen die zugeteilten Asylanten und Flüchtlinge richten, diese sollten bedroht und eingeschüchtert werden, obwohl eindeutig publiziert wurde, dass sich die Veranstaltungen gegen die Zuweisungs- und Unterbringungspolitik der Stadt richten.

Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit gehören zum Kernbereich des Grundgesetzes und gelten auch für kritische Bürger. Eine demokratische Gesellschaft lebt von der Vielzahl unterschiedlicher Meinungen. Genau diese Unterschiedlichkeit und deren Kundgabe ist verfassungsrechtlich geschützt. Rechtswidrige Einschränkungen sind nicht hinnehmbar. Das Gewaltmonopol obliegt ausschließlich dem Staat. Kundgebungsbeeinträchtigungen können nicht geduldet werden, weshalb ein deutliches Zeichen der Bezirksvertretung notwendig ist, welches sich für die Meinungs – und Versammlungsfreiheit ausspricht.

**In diesem Zusammenhang stelle ich nachfolgenden Änderungsantrag zur Resolution:**

**Die ersten beiden Sätze der o.g. Resolution bleiben bestehen. Die nachfolgenden Sätze werden durch diesen Zusatz geändert:**

Mögliche Einschränkungen in der Ausgestaltung der grundrechtlichen Versammlungsfreiheit ergeben sich primär aus dem Versammlungsgesetz. Einschränkung, die ausschließlich darauf basieren, dass eine andere Meinung nicht "gefällt" sind weder zulässig, noch entsprechen sie dem verfassungsrechtlichen Gedanken. Deshalb sind auch asylkritische Kundgebungen zu akzeptieren, solange sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Mit freundlichen Grüßen

K.H. Fischer  
REP-Bezirksvertreter BV 10